

Sozialgericht Berlin

S 50 AY 185/21



verkündet am
6. Oktober 2025

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

- Klägerin -

Proz.-Bev.:

Rechtsanwalt Volker Gerloff,
Neue Bahnhofstr. 2, 10245 Berlin,
- 229-21 -

gegen

das Land Berlin vertreten durch das Landesamt für Flüchtlingsangelegenheiten Berlin,
Darwinstr. 14-18, 10589 Berlin,

- [REDACTED] -

- Beklagter -

das Land Berlin vertreten durch die Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales,

Oranienstr. 106, 10969 Berlin,
- III AbtL Just -

- Beigeladener -

hat die 50. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung am 6. Oktober 2025 durch den Richter am Sozialgericht Dorn sowie die ehrenamtlichen Richterinnen Frau [REDACTED] und Frau [REDACTED] für Recht erkannt:

Die als Rechnungen bezeichneten Bescheide des Beklagten vom 05.08.2021 Nr. 272285, 272286 und 272287 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.10.2021 werden aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass die Anerkenntnisse der Zahlung von Eigenanteilen vom 19.07.2021 über max. 177,00 € für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.01.2021,

über max. 65,51 € für die Zeit vom 01.03.2021 bis 31.03.2021 und über max. 9,00 € für die Zeit vom 01.04.2021 bis 30.04.2021 nichtig sind.

Der Beklagte hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Klägerin zu tragen.

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Unter den Beteiligten strittig war die Rechtsnatur und die Wirksamkeit dreier erstellter als Rechnungen bezeichneter Schriftstücke vom 5. August 2021 zu den Rechnungsnummern 272285, 272286 und 272287, mit denen der Beklagte von der Klägerin aufgrund von der Klägerin zuvor unter dem 19. Juli 2021 unterschriebenen Erklärungen, die als Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen bezeichnet waren, Geldbeträge i.H.v. 177 EUR für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis 31.01.2021 65,51 EUR für den Zeitraum 1. März 2021 bis 31. März .2021 sowie 9 EUR für den Zeit vom 1. April 2021 bis 30. April 2021 eingefordert hatte. Hintergrund war, dass die Klägerin in den genannten Zeiträumen nach Abschluss des Asylverfahrens zwar weiterhin in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnte, jedoch laufende Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz sowie nach dem Sozialgesetzbuch II bezog. Der Beklagte wollte die Klägerin kostenrechtlich für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft anteilig heranziehen.

Für die Entscheidung war die AY-Kammer des Sozialgerichts Berlin zuständig. Aus der Sicht der Kammer liegt in der Unterbringung in der Gemeinschaftsunterkunft keine Unterbringung nach dem ASOG vor. Es fehlt an einer Zuweisungsentscheidung sowie an der Zuständigkeit der beklagten Behörde. Für die aus der Sicht der Kammer gegebene Zuständigkeit nach § 51 Nr. 6a des Sozialgerichtsgesetzes spricht hier mangels anderer Anhaltspunkte die handelnde Behörde, die vorrangig im Bereich des Asylbewerberleistungsgesetzes tätig ist, sodass man davon ausgehen muss, dass sie dies mangels weiterer Angaben von Rechtsgrundlagen in den strittigen Unterlagen auch hier getan hat. Auch der von der Beigeladenen geschilderte Hintergrund zur Erhebung der Beträge von 177 Euro, 65,51 EUR und 9 EUR, nämlich die analoge Anwendung der Normen im Sozialrecht zu den anteilig oder vollständig zu übernehmenden Kosten der Unterkunft, spricht für eine Zuständigkeit des Sozialgerichts, weil Angelegenheiten der Kosten der Unterkunft nach den hier genannten Vorschriften im Asylbewerberleistungsgesetz, im SGB II und im SGB XII traditionell in die Zuständigkeit des Sozialgerichts fallen. Die Zuständigkeit der AY-Kammer im Hause folgt zur Überzeugung der Kammer in Anwendung des Geschäftsverteilungsplans hier aus der Inanspruchnahme des Beklagten, der grundsätzlich im Bereich des Asylbewerberleistungsrechts tätig ist, sodass auch hier die Zuständigkeit sich nach dem Beklagten richtet.

Die Kammer geht davon aus, dass die als Rechnungen bezeichneten Schriftstücke vom 5. August 2021 sämtlich Verwaltungsakte sind. Die Kammer schließt sich insoweit den Ausführungen der 146. Kammer des Hauses im Verfahren S 146 AY 163/20 zur Rechtsnatur solcher Rechnungen an. Im Urteil vom 2. Juli 2021 hatte die 146 Kammer diesbezüglich ausgeführt, dass es sich bei den Rechnungen der Rechtsnatur nach um Verwaltungsakte handelt. Diese Verwaltungsakte entbehren einer Rechtsgrundlage, insbesondere können sie auch nicht auf die unter dem 19. Juli 2021 als Anerkenntnis der Zahlung von Eigenanteilen abgegebenen Erklärungen der Klägerin gestützt werden.

Wie der Beigeladene in seinem Schriftsatz vom 23 März 2022 zu Recht ausgeführt hat, handelt es sich bei den Erklärungen vom 19. Juli 2021 um Schuldnerkenntnisse in Form eines

öffentliche rechtlichen Vertrages, auf dessen Grundlage sodann die Rechnungsstellung erfolgte. Die Anerkenntnisse als öffentlich-rechtlicher Vertrag unterliegen mangels anderer Anhaltpunkte den allgemeinen Vorschriften über öffentlich-rechtliche Verträge nach §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes. § 57 des Verwaltungsverfahrensgesetzes bestimmt, dass ein öffentlich-rechtlicher Vertrag schriftlich zu schließen ist, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist. Mangels gegenseitiger rechtlicher Vorschriften bestand also ein Schriftformerfordernis. Auch wenn möglicherweise nicht eine Urkundeneinheit zu verlangen ist, so ist in ständiger Rechtsprechung zu verlangen, dass der öffentlich-rechtliche Vertrag in Form des Anerkenntnisses von beiden Seiten unterschrieben sein muss. An der beidseitigen Unterschrift fehlt es indes. Rechtsfolge ist gemäß § 59 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 125, 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Nichtigkeit der Erklärung. Selbst wenn man annähme, dass die Anerkenntnisse als öffentlich-rechtlicher Vertrag den Vorschriften des SGB X unterliegen, so ergibt sich ebenso die Nichtigkeit des öffentlich-rechtlichen Vertrages aus §§ 56, 58 Abs. 1, 125, 126 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Daher war im Rahmen der zulässigen Feststellungsklage die Nichtigkeit der als Anerkenntnisse der Zahlung von Eigenanteilen vom 19. Juli 2021 bezeichneten Erklärungen antragsgemäß festzustellen

Als Folge dieser Nichtigkeit waren auch die in Ausführung dieses nichtigen öffentlich-rechtlichen Vertrages erlassenen so genannten Rechnungen rechtswidrig. Da sie als Verwaltungsakt zu qualifizieren waren, waren sie im Rahmen der zulässigen Anfechtungsklage antragsgemäß aufzuheben.

Die Kammer gibt im Übrigen zu bedenken, dass die Erhebung eines Eigenanteils stets rechtlich einen Eingriff in eine Vermögensposition desjenigen, demgegenüber dieser Eigenanteil erhoben wird, darstellt. Insoweit liegt hier keine Leistungs-, sondern Eingriffsverwaltung vor. Die Eingriffsverwaltung darf nach dem Grundsatz des Vorbehalts des Gesetzes nach Art. 20 Abs. 3 GG Eingriffe nur vornehmen, soweit hierfür eine Rechtsgrundlage besteht, die hier seinerzeit nicht bestand und auch nicht ersichtlich ist und auch nicht über öffentlich-rechtliche Verträge unter Umgehung des Vorbehalts des Gesetzes geschaffen werden kann. Insoweit dürfte angezeigt sein, dass sich Beklagter und Beigeladener abstimmen und in vergleichbaren Fällen zur Vermeidung einer weiteren kostenintensiven Inanspruchnahme der Berliner Justiz Klaglosstellungen prüfen und aussprechen.

Die nach § 193 SGG zu treffende Kostengrundentscheidung berücksichtigt nach Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens unter nochmaliger Abwägung aller Umstände ausschlaggebend das volle Obsiegen der Klägerin von Anbeginn des Verfahrens an.

Aufgrund des allseitigen Rechtsmittelverzichts war die verkürzte Abfassung zulässig, § 136 Absatz 4 SGG, und bedarf es keiner Rechtsmittelbelehrung.

Dorn
Richter am Sozialgericht